ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBs)

Geltung

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Leistungserbringung seitens der MITco gmbh zur gegenständlichen Auftragsvereinbarung. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der MITco gmbh angenommenen Auftrages und deren gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden ausnahmslos nicht anerkannt und gelten nur, wenn sich die MITco gmbh diesen ausdrücklich schriftlich unterworfen hat. Vertragserfüllungshandlungen gelten insofern daher nicht als Zustimmung zu von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden Regelungen. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.

Angebote und Zustandekommen des Vertrags

Angebote der MITco gmbh sind freibleiben und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst nach schriftlicher Unterfertigung der Auftragsvereinbarung durch beide Vertragspartner zustande. Allfällige Kostenvoranschläge der MITco gmbh sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der MITco gmbh ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die MITco gmbh ist ermächtigt, deren Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einen Dritten zu überbinden und wird den Auftraggeber hiervon gegebenfalls in Kenntnis setzen. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der MITco gmbh.

Vollmachts- und Rechtseinräumung

Der Auftraggeber ermächtigt die MITco gmbh für die Dauer des gegenständlichen Vertragsverhältnisse unwiderruflich, in Bevollmächtigung und in seinem Namen jeweils zuständigen Behörden gegenüber die aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierenden erforderlichen Erklärungen zu erstatten und abzugeben. Der Auftraggeber räumt der MITco gmbh für die Durchführung der erforderlichen Software-Updates und Fernwartemaßnahmen jegliche hierfür notwendigen Zugriffsmöglichkeiten ein.

Leistungen der MITco gmbh

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweils getroffene Leistungsbeschreibung in der unterfertigen Auftragsvereinbarung der Vertragsparteien.

Entgelt

Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
Die MITco gmbh ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehende Kalkulationsgrundlage, so etwa Material- und Rohstoffpreise, Personalkosten oder sonstige Kosten nach Abschluss des Vertrages wesentlich ändern. Bei Vertragsabschluss vereinbarte Begünstigen, so etwa Skonti und Nachlässe sind lediglich unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung gewährt. Bei Verzug mit auch nur einer Teilleistung ist die MITco gmbh berechtigt, diese zu streichen und nachzuverrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages durch den Auftraggeber bei behaupteten Mängeln ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Entgeltminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese von der MITco gmbh nicht bestritten wird.
Ist der Aufraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden oder mit einer sonstigen Zahlungspflicht der MITco gmbh gegenüber in Verzug, ist die MITco gmbh unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch die MITco gmbh liegt durch diese Handlungen nur dann vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde.
Die vom Auftraggeber geschuldeten Entgelte sind mit erfolgter Durchführung der jeweiligen Monatsabrechnungen seitens der

Auftragnehmerin und spätestens zum 10. Des Folgemonats zur Zahlung fällig.
Die Vertragsparteien vereinbaren für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine jeweils zum 1. Jänner vorzunehmende jährliche Valorisierung des vereinbarten Entgelts um 3 %, es sei denn, dass sich nach dem Verbraucherindex 2015, wobei der Jänner des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis abgeschlossen wurde, als Ausgangsbasis dient, eine höhere jährliche Valorisierung ergeben sollte. Diesfalls gilt die höhere Valorisierung. Wird der VPI 2015 nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle jener, der diesem nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht.

Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt (sofern nicht anders vereinbart) monatlich im Nachhinein. Die Zahlungen sind auf das angegebene Konto nach Erhalt der Honorarnote ohne Abzug zu leisten.

Mängelrüge

Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlichen detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Magels.

Haftung

Die Haftung der MITco gmbh für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die MITco gmbh ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Ausdrücklich und einvernehmlich von jeglicher Haftung der MITco gmbh ausgeschlossen sind zudem auch allfällige den Auftraggeber aus einem Beitrags-, Abgaben- oder Verwaltungsverfahren treffende Nachzahlungen aller Art einschließlich damit einhergehender Zinsen, Verspätungs- bzw. Säumniszuschläge sowie Verwaltungsstrafen aller Art, die auf einer – auch unverschuldeten – Verletzung von dem Auftraggeber obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten beruhen, insbesondere auf nicht den Tatsachen entsprechender Erfassung oder Bekanntgabe von Arbeitszeiten, auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu Beschäftigungsverhältnissen oder auf dem Fehlen erforderlicher arbeits-, sozialversicherungs-, ausländerbeschäftigungs- oder aufenthaltsrechtlicher Bewilligungen.

Der Auftraggeber ist ausschließlich dafür verantwortlich, dass sämtliche zur Anmeldung oder sonstigen Verarbeitung übermittelten Dienstnehmer über die nach österreichischem Recht erforderlichen Beschäftigungs- und Aufenthaltsberechtigungen verfügen. Eine rechtliche oder materielle Prüfung dieser Voraussetzungen durch die MITco gmbh ist nicht geschuldet; die MITco gmbh ist berechtigt, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber übermittelten Informationen zu vertrauen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die MITco gmbh hinsichtlich sämtlicher daraus resultierenden Ansprüche, Strafen, Kosten oder sonstigen Nachteile vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Das zwischen den Vertragspartnern begründete Vertragsverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsvereinbarung bist beidseitig unter der Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum jeweils Monatsletzten aufkündbar. Die Kündigung hat, um Rechtsfolgen auszulösen, schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz eingeschriebener Aufforderung uns Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen nicht nach, ist die MITco gmbh berechtigt, den Vertrag umgehend fristlos zu kündigen. Sollte der Auftraggeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag auflösen oder sollte der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, auflösen, zahlt der Auftraggeber zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen eine Ablösesumme von 100 % der restlichen bis zum nächstmöglichen ordentlichen Vertragsablauf noch fällig werdenden Entgelte.

Zeiterfassungssysteme

Gegenstand und Umfang der Leistung
Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein web- bzw. cloudbasiertes Zeiterfassungssystem auf einer zentralen Plattform zur Verfügung. Der Auftraggeber wird auf dieser Plattform als eigener Mandant eingerichtet und erhält Zugang zum System über individuelle Online-Nutzerkonten. Die Nutzung erfolgt lizenzbasiert im Rahmen eines SaaS-Modells; ein Erwerb der Software durch den Auftraggeber findet nicht statt.
Sofern Bestandteil des Auftrags, erwirbt der Auftraggeber zusätzlich stationäre oder mobile Erfassungsgeräte (z. B. Zeiterfassungsterminals) zur dauerhaften Nutzung. Die Verantwortung für Aufstellung, sachgemäße Verwendung und Wartung dieser Geräte liegt – soweit nicht anders vereinbart – beim Auftraggeber.

Zugangsrechte und Nutzung
Der Auftraggeber erhält für die Dauer der Vertragslaufzeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Verwendung der bereitgestellten Zeiterfassungssoftware. Dieses Nutzungsrecht beschränkt sich auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch die vom Auftraggeber autorisierten Nutzer. Ein Erwerb von Eigentums-, Verwertungs- oder Vervielfältigungsrechten ist ausgeschlossen. Die Weitergabe von Zugangsdaten oder eine Nutzung durch Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig.

Speicherfristen
Die im Zeiterfassungssystem erfassten Daten (z. B. Arbeitszeiten, Buchungen, etc.) werden für eine Dauer von acht Jahren ab dem jeweiligen Erfassungszeitpunkt gespeichert und danach automatisch gelöscht. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten über diesen Zeitraum hinaus aufzubewahren oder zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die rechtzeitige lokale Sicherung und Archivierung der Daten in Übereinstimmung mit geltenden Aufbewahrungspflichten.

Haftungsausschluss
Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle, Nichtverfügbarkeiten oder Betriebsunterbrechungen des Zeiterfassungssystems infolge geplanter Wartungsarbeiten, Updates, technischer Störungen oder höherer Gewalt. Eine Haftung für Datenverluste wird – ausgenommen bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten – ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom System bereitgestellten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen und den Auftragnehmer bei offensichtlichen Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich zu informieren. Versäumt der Auftraggeber diese Prüfpflicht, sind daraus resultierende Ansprüche ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieser AGB.

Urheberrecht

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen der MITco gmbh bzw. deren Lizenzgebern zu. Jede Verletzung dieser Urheberrechte zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Ist die Erstellung von Individualsoftware Gegenstand des Vertrages, wird durch den gegenständlichen Vertrag lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber bei der der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Änderungen der AGB

Äderungen der AGB können von der MITco gmbh vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website www.mitco.at abrufbar und wird dem Auftragnehmer auf jeweiligen Wunsch umgehend zugesandt. Sofern Änderungen den Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigt, wir eine Mitteilung über die Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die MITco gmbh dem Auftraggeber mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. MITco gmbh wird bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. MITco gmbh behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des Auftraggebers gegenstandlos. Separat vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen oder Mindestvertragslaufzeiten bleiben von Änderungen der AGB unberührt und gelten unabhängig davon fort.

Anwendbares Recht

Es gelten soweit gesetzlich nicht ausgeschlossenen die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertagsverhälntnis gilt die örtliche Zuständigkeit am Sitz der MITco gmbh sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart.

Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen abgesehen von der Punkt 2.21. gegebenen Vorgaben zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächten kommt.